

Pressemitteilung 430 / 2015

07.10.2015

Marcel Braumann, Pressesprecher

Haushalt und Finanzen

Tel.: 0351 - 4935823

Handy: 0171 - 8983985

Fax: 0351 - 4960384

Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts umsetzen

Bartl: Sachsen bezahlt seine Richter und Staatsanwälte deutlich unterdurchschnittlich – Regierung will nicht einmal prüfen

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE zur amtsangemessenen Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Sachsen ([Drucksache 6/1691](#)) wurde heute innerhalb der Sammeldrucksache behandelt und von der Landtagsmehrheit abgelehnt. Dies kommentiert der **rechtspolitische Sprecher der Fraktion DIE LINKE, Klaus Bartl**:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 5. Mai 2015 ein Grundsatzurteil zur R-Besoldung, also der von Richtern und Staatsanwälten, gesprochen. Damit hat es Grundsätze für eine Richterbesoldung aufgestellt, die nicht verfassungswidrig und unangemessen niedrig ist. Nun wollten wir nichts anderes, als dass die Staatsregierung dem Landtag berichtet, wie sich die Besoldung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Sachsen darstellt, respektive ob sie im Maßstab dieses Urteils amtsangemessen alimentiert werden.

Das gebietet schon der Respekt vor dieser Berufsgruppe der Dritten Gewalt, von der nicht unwesentlich das Funktionieren des Rechtsstaates, aktuell besonders gefragt, abhängt. Dazu ist weiter Anlass gegeben, weil Richter und Staatsanwälte in den Bundesländern inzwischen sehr unterschiedlich bezahlt werden. Schon das Anfangsgrundgehalt in der Besoldungsgruppe R 1, der laut Deutschem Richterbund zwei Drittel aller Richter an Land-, Amts- und Sozialgerichten sowie die Staatsanwälte angehören, klappt erheblich auseinander. In Hamburg beträgt es 4052,67 Euro, in Sachsen 3679,80 Euro brutto. Überhaupt liegt die Richter- und Staatsanwaltsbesoldung in Sachsen deutlich in der unteren Hälfte. Nachteilig wirkt sich die komplette Streichung der Jahressonderzahlung mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 aus.

Die Staatsregierung hat erklärt, dass sie die geforderten Einschätzungen erst vorlegen könne bzw. wolle, wenn noch anhängige Vorlageentscheidungen, die die Besoldungsordnung A für Beamte betreffen, vom Bundesverfassungsgericht entschieden sind. Dass dies Unfug ist, hat in der am 2. September stattgefundenen Expertenanhörung des Verfassungs- und Rechtsausschusses die deutliche Mehrheit der Sachverständigen erläutert.

Es wäre wenige Tage vor dem 25. Jahrestag der Wiedereinrichtung des Landtages ein bemerkenswertes Signal gewesen, wenn sich das Hohe Haus in der Entscheidung über ein Anliegen, das eine wichtige Berufsgruppe im Bereich der Dritten Gewalt betrifft, von der Staatsregierung emanzipiert hätte.